

S ä c h s i s c h e r L a n d t a g

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 27. März 2013

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 19. Mai 2010 (SächsABL. 2010 S. 852) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 05/00665/3, in welchem sich die Petenten gegen die Übernahme des Wolfes in das Jagdrecht einsetzen, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 71. Sitzung am 13. März 2013 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 5/11429) beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petenten fordern, den Wolf nicht in das Jagdrecht aufzunehmen, da sie befürchten, dass er dann bejagt werden kann. Sie sind der Auffassung, dass der bisherige Schutzstatus ausreichend ist.

Entsprechend des Managementplans für den Wolf im Freistaat Sachsen wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) geprüft, ob der strenge Schutz des Wolfes auch bei Unterstellung unter das sächsische Jagdrecht gewahrt werden kann.

Nach Abschluss der Prüfung kam das SMUL zu dem Schluss, dass eine Aufnahme des Wolfes in das sächsische Jagdrecht möglich ist.

Voraussetzung dafür ist, dass entsprechende europäische artenschutzrechtliche Vorschriften in das Sächsische Landesjagdgesetz aufgenommen werden.

Es ist erklärtes Ziel des SMUL, das Wolfsmanagement im Freistaat Sachsen auf breite Basis zu stellen. Die Einbindung der flächendeckend im Freistaat Sachsen agierenden Jäger bot sich dabei an. Dabei wurde über die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht diskutiert. Das Monitoring ist ein wesentliches Element zum Schutze des Wolfes und dient ebenso der Aufklärung in den Wolfsregionen. Damit kann die Akzeptanz für den Wolf in der Bevölkerung verbessert werden. Die Jägerschaft ist aufgefordert, sich aktiv am bestehenden Monitoring zu beteiligen, konstruktiv mit den für das Monitoring zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten und ein entsprechendes Fortbildungskonzept zu erarbeiten. Im Ergebnis der breiten Diskussionen ist

durch den Sächsischen Landtag über die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht Landtag entschieden worden.

Unabhängig davon bleibt der Wolf eine streng geschützte Wildart. Der Freistaat Sachsen hat die Pflicht und wird auch weiterhin alles tun, den Wolf zu schützen. Mit derzeit maximal 110 Tieren, darunter 35 – 40 im Freistaat Sachsen, ist die Zahl der Wölfe in der deutsch-westpolnischen Population für eine Bejagung wesentlich zu klein. Der Abschuss von Wölfen bleibt deshalb grundsätzlich ausgeschlossen. Einzige Ausnahme ist die Entnahme einzelner auffälliger Tiere.

Die Bedenken der Petenten sind verständlich aber unbegründet, da der strenge Schutzstatus des Wolfes erhalten bleibt und eine Bejagung aufgrund des Zustandes der deutsch-westpolnischen Population ausdrücklich nicht vorgesehen und damit nicht möglich ist.

Mit der Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht besteht die Chance, die Jägerschaft in die Pflicht zu nehmen und in das Monitoring einer streng geschützten Wildart wirkungsvoll einzubinden. Das bestehende Monitoring wird damit erweitert und verbessert.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Dresden, den 27. März 2013

Sächsischer Landtag
Günther
Vorsitzender Petitionsausschuss